

Geschäftsverzeichnissnr. 2567
Urteil Nr. 76/2003 vom 28. Mai 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 368 § 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. November 2002 in Sachen J. Leemans und anderer, dessen Ausfertigung am 13. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 368 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er hinsichtlich des Datums, an dem das Alter eines Adoptierten berücksichtigt wird, unterscheidet zwischen dem Adoptierenden, der die durch Artikel 348 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Zustimmungen erhalten hat, und demjenigen, dem diese Zustimmungen versagt worden sind? »

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Formen der Adoption werden, ob es um eine Volladoption geht oder nicht, im Zivilgesetzbuch auf unterschiedliche Weise geregelt, und zwar je nachdem, ob die in den Artikeln 347 und 348 desselben Gesetzbuches vorgeschriebenen Zustimmungen erhalten wurden oder nicht. Im ersten Fall (wenn keine Streitigkeit vorliegt) erscheinen die Betroffenen vor dem Friedensrichter oder vor einem Notar, um dort ihre beiderseitigen Absichten beurkunden zu lassen, und diese Beurkundung wird durch das Gericht erster Instanz homologiert (Artikel 349 Absatz 1, 350 § 1 und 369 Absatz 1 des Gesetzbuches); im zweiten Fall (Streitverfahren) bringen die Personen, die die Absicht haben zu adoptieren, die Klage anhand eines Antrags vor das Gericht erster Instanz (Artikel 353 § 2 und 369 Absatz 1 des Gesetzbuches).

B.2. Artikel 368 § 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Volladoptiert werden kann, wer zum Zeitpunkt der Beurkundung der Volladoption oder zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Antrags zwecks Verkündung dieser Adoption noch minderjährig ist. »

B.3. Der Verweisungsrichter vergleicht die Situation der im Streitverfahren bei der Einreichung des Antrags minderjährigen Person mit der Situation der Person, die im Verfahren, wenn keine Streitigkeit vorliegt, minderjährig ist, wenn die zukünftigen Adoptierenden « entweder ein Erscheinen vor dem Friedensrichter oder einen Termin bei einem Notar beantragen », die aber volljährig sein wird, wenn die Adoption beurkundet werden wird; während die Volladoption im ersten Fall erlaubt sein wird, trifft dies im zweiten Fall nicht mehr zu; es liegt somit ein Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Personen vor, und zwar je nachdem, welches dieser beiden Verfahren - die zum gleichen Zeitpunkt eingeleitet werden - angewandt wird.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Dem Streitverfahren und dem Verfahren für den Fall, daß keine Streitigkeit vorliegt, ist die durch das Gericht erster Instanz ausgeübte Kontrolle gemeinsam; dieses Gericht ist in beiden Fällen damit beauftragt, « unter Berücksichtigung aller rechtmäßigen Interessen [zu überprüfen], ob die Adoption auf rechtmäßigen Gründen beruht und ob die anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind » (Artikel 350 § 3 Absatz 5 und 353 § 3 Absatz 5).

B.5.2. Indem die beanstandete Bestimmung - zwecks Feststellung des Zeitpunkts, an dem die Voraussetzung der Minderjährigkeit der betroffenen Person erfüllt sein muß - den Zeitpunkt berücksichtigt, an dem im Hinblick auf die durch das Gericht vorzunehmende Kontrolle die erste Urkunde erstellt wird, die in den beiden Verfahren ein festes Datum hat, nämlich die Adoptionsurkunde, wenn keine Streitigkeit vorliegt, und der einleitende Antrag in dem Streitverfahren, berücksichtigt sie ein sachdienliches Kriterium hinsichtlich der notwendigen Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit; dies erfolgt durch Artikel 357 des Zivilgesetzbuches, indem er bestimmt, daß die Adoption ab dem Datum der in Artikel 349 vorgesehenen Adoptionsurkunde oder ab dem Datum der Niederlegung des in Artikel 353 vorgesehen Antrags wirksam ist. Der Gesetzgeber konnte urteilen, daß das Datum, zu dem die Betroffenen ein Erscheinen vor dem Friedensrichter oder vor dem Notar beantragen und auf das das Verweisungsurteil verweist, diesbezüglich keine hinreichende Garantie bietet.

Der beanstandete Behandlungsunterschied führt nicht zu unverhältnismäßigen Folgen, da die einfache Adoption in dem im Verweisungsurteil genannten Fall möglich bleibt und die Betroffenen außerdem wissen, daß der in Artikel 349 vorgesehenen Adoptionsurkunde notwendigerweise eine Reihe von Schritten vorangehen, die sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 368 § 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er hinsichtlich des Datums, an dem das Alter eines Adoptierten berücksichtigt wird, unterscheidet zwischen dem Adoptierenden, der die durch Artikel 348 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Zustimmungen erhalten hat, und demjenigen, dem diese Zustimmungen versagt worden sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior